Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 13 (1895)

Heft: 85

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 85 XIII. Jahrgang. Bern, Donnerstag, 28. März. 1895 Berne, Jeudi, 28 Mars. XIIIme année. № 85

Abonnemente: (inkl. Porto) Schweiz: Jährlich Fr. 6, 2tes Semester Fr. 3. — Ausland: Jährlich Fr. 22, 2tes Semester Fr. 12. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden; im Ausland auch durch Postmandat an die Administration des Blattes in Bern. Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements. (Port compris) Suisse: un an fr. 6, 2e semestre fr 3. Etranger: un an fr. 22, 2e semestre fr. 12. On s'abonne, en Suisse, exclusivement aux offices postaux; à l'Etranger, aux offices postaux ou par mandat postal à l'Administration de la feuille, à Berne. Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Versendung regelmässig *Mittwoch* und *Samstag* abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.

Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.

Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.

La feuille est expédiée régulièrement les *mercredi* et *samedi* soir, elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.

Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.

Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.

Inhalt — Sommaire.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Rechtsdomizil (Domicile juridique). — Handelsregister. — Registre du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Commerce des déchets d'or et d'argent. — Zollermässigung für Rohzucker. — Gewerbliches Eigentum. — Propriété industrielle. — Ausländische Banken.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Einladung zur Subskription.

Der Bericht des eidg. Versicherungsamtes für das Jahr 1893, welcher in ausführlicher Darstellung über den Stand und die Thätigkeit der sämtlichen in der Schweiz arbeitenden Versicherungsgesellschaften Aufschluss giebt, wird Ende April die Presse verlassen. (V. 11²)

Bei Bestellung vor dem 15. Mai wird die unterzeichnete Amtsstelle diesen Bericht gegen Nachnahme von **2 Franken** zustellen. Nachher geht die Schrift in den Verlag von Schmid, Francke & Cie in Bern über und ist nur noch zum erhöhten Buchhändlerpreise erhältlich.

Eidg. Versicherungsamt.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

II. Aufforderung.

Durch Urteil des Bezirksgerichts Unterrheinthal vom 20. März 1894 wird der Inhaber der Polize der «Lebensversicherungs- und Ersparniskassa in Stuttgart», Nr. 18,157, über Fr. 2500, lautend auf das Leben von J. J. Beerli, Wirt in Staad, aufgefordert, dieselbe innert zwei Jahren a dato beim Präsidenten des genannten Gerichts vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe kraftlos erklärt und ersetzt würde.

Thal, den 22. März 1895.

(W. 34) **Die Bezirksgerichtskanzlei.**

Le président du tribunal civil de Neuchâtel somme, conformément aux articles 851 et suivants du code fédéral des obligations, le détenteur inconnu du certificat d'inscription de trois actions de la «Banque Commerciale neuchâteloise» de fr. 500 chacune, au folio 337, de produire ce titre au greffe du tribunal civil du district de Neuchâtel jusqu'au 31 mars 1898. Passé ce délai l'annulation de ce titre sera prononcée.

Donné pour être publié trois fois dans la Feuille officielle suisse du commerce.

Neuchâtel, le 25 mars 1895.

Le président du tribunal:

(W. 35³) **J. Berthoud.**

Rechtsdomizile. — Domiciles juridiques. — Domicilio legale.

Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft in München-Gladbach.

Das Rechtsdomizil für den Kanton Bern wird unter Aufgabe des bisherigen bei Herrn F. Kunz verzeigt bei Herrn **Hans Burri** in Bern, Bärenplatz 25.

Zürich, den 25. März 1895.

Der Generalbevollmächtigte für die Schweiz:

(D. 27) **Fr. Uhrig.**

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau de Courtelary.

1895. 25 mars. La raison commerciale **Adonis Courvoisier,** fabricant de boîtes argent, à Tramelan-dessus (F. o. s. du c. du 26 février 1883, nº 32, page 239), est éteinte par suite de décès du titulaire.

La suite du commerce de cette maison est reprise à partir du 15 mars 1895, par: Charles Courvoisier, Juliette Courvoisier et Marie Courvoisier, originaires de Sonvillier, demeurant à Tramelan-dessus qui ont constitué entre eux, sous la raison **Ch. Courvoisier & Cie,** une société en nom collectif, dont le siège est à Tramelan-dessus. La société sera valablement représentée par la signature de Charles Courvoisier, seul. Genre de commerce: Fabrication de boîte argent en tous genres. Bureaux: Tramelan-dessus.

25 mars. La raison **Emile Gindrat-Bernard,** fabrication d'horlogerie, à Tramelan-dessus (F. o. s. du c. du 6 mars 1883, nº 32, page 239), est éteinte par suite de cessation de commerce.

Bureau Interlaken.

25. März. Die Firma **J. & Fr. Borter, Hotel z. deutschen Hof** in Interlaken (S. H. A. B. Nr. 101 vom 28. April 1891, pag. 411) ist wegen Austrittes des Gesellschafters Fr. Borter nach gütlicher Uebereinkunft erloschen.

Inhaber der Firma **J. Borter Hotel Deutscher Hof (Hotel Germania)** in Interlaken ist Joh. Borter von und zu Interlaken. Derselbe hat Aktiva und Passiva der erloschenen Firma übernommen. Natur des Geschäftes: Betrieb des genannten Hotels, Jungfraustrasse, in Interlaken.

25. März. Unter der Firma **Gesellschaft z. Hôtel Victoria in Interlaken (Société de l'Hôtel Victoria à Interlaken)** gründet sich mit Sitz in Interlaken eine Aktiengesellschaft, welche zum Zweck hat den Ankauf und den Betrieb des Hotel Victoria in Interlaken mit seinen Dependenzen und Beweglichkeiten. Die Gesellschaftsstatuten sind am 25. März 1895 festgestellt worden. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Das Gesellschaftskapital beträgt eine Million und fünfmalhunderttausend Franken (Fr. 1,500,000) eingeteilt in 3000 Aktien von je Fr. 500. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt in Bern. Ausserdem kann der Verwaltungsrat in einzelnen Fällen eine ausgedehntere Publikation anordnen. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen üben der Präsident, bezw. der Vizepräsident und der Sekretär des Verwaltungsrates aus. Dieselben werden vom Verwaltungsrate gewählt. Sie führen namens der Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift durch kollektive Zeichnung. Präsident des Verwaltungsrates ist Emile Gaudard, Advokat und Nationalrat in Vivis. Vizepräsident des Verwaltungsrates ist Ami Chessex in Territet. Sekretär des Verwaltungsrates ist Fritz Jäggi, Sachwalter in Bern.

Bureau Laupen.

25. März. Inhaber der Firma **Karl Köchli, Müller** in Jerisberg, Gemeinde Ferenbalm, ist Karl Köchli, Gottliebs, von Mühleberg, wohnhaft in der Jerisbergmühle, Gemeinde Ferenbalm. Natur des Geschäftes: Müllerei-, Mehl- und Krüschhandlung. Geschäftslokal: Jerisbergmühle.

Schwyz — Schwyz — Svitto

1895. 25. März. Der Handelsregistereintrag vom 15. Februar 1895 (S. H. A. B. Nr. 42 vom 19. März 1895, pag. 169) wird folgendermassen ergänzt: Die Liquidation der «erloschenen» Firma **Kirsch-Destillation-Schwyz** in Schwyz ist beendigt und abgeschlossen.

25. März. Die Firma **A. Gyr-Wikart** in Einsiedeln (S. H. A. B. Nr. 58 vom 23. April 1883, pag. 458) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

25. März. In der Kommanditgesellschaft unter der Firma **Benziger & Co** in Einsiedeln (S. H. A. B. Nr. 39 vom 16. April 1887, pag. 295) ist auf 1. Januar 1895 der Kommanditär Louis Benziger in New York ausgetreten, und an dessen Stelle als Kommanditär mit Fr. 250,000 sein Sohn Louis G. Benziger in New York eingetreten.

Graubünden — Grisons — Grigioni

1895. 25. März. Die Firma **Albert Mayer** in Davos-Platz mit gleichnamigen Filialen in St. Moritz-Bad und Luzern (S. H. A. B. Nr. 45 vom 30. März 1883, pag. 346) ist infolge Auflösung des Geschäftes erloschen.

Albert Mayer und Emil Leicht, beide von Pforzheim und wohnhaft in Davos-Platz, haben unter der Firma **Albert Mayer & Cie** in Davos-Platz mit gleichnamigen Filialen in St. Moritz-Bad und Luzern eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche mit dem 1. April 1895 beginnt und Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Albert Mayer» übernimmt. Natur des Geschäftes: Goldwaren, Silberwaren und Uhren jeden Genres. Geschäftslokale in Davos-Platz «Centralhof» und in St. Moritz-Bad «Chalet Monbijou», in Luzern «Haus zu den Vierjahreszeiten».

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Laufenburg.

1895. 25. März. Unter der Firma **Landwirtschaftliche Genossenschaft Oeschgen** bildet sich auf unbestimmte Zeitdauer, mit Sitz in Oeschgen, eine Genossenschaft, welche unter Ausschluss direkten Geschäftsgewinnes im allgemeinen die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes bezweckt. Die Statuten sind am 6. März 1895 festgestellt worden. Einwohner der Gemeinde Oeschgen, welche volljährig, beziehungsweise gesetzlich vertreten sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, erlangen die Mitgliedschaft durch Aufnahmebeschluss der Genossenschaftsversammlung nach vorausgegangener mündlicher oder schriftlicher Anmeldung und mit dem Zeitpunkt eigenhändiger Unterschrift der Statuten. Das Eintrittsgeld beträgt für Gründungsmitglieder Fr. 1, für später beitretende Fr. 2; allfällige Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austrittes, Todes, Ausschlusses oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei fruchtloser Pfändung und Konkurs. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder solidarisch mit ihrem Vermögen, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Organe der Genossenschaft sind: Die Genossenschaftsversammlung, der Vorstand und die Rechnungskommission. Der Vorstand, aus fünf Mitgliedern bestehend, vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten gerichtlich und aussergerichtlich; namens desselben führen der Präsident oder sein Stellvertreter mit dem Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Alois Zündel, Lehrer, Präsident; Johann Baptist Döbeli, Vizepräsident; Otto Kienberger, Aktuar; Johann Eduard Döbeli, Kassier; August Sprenger, Beisitzer, alle von und in Oeschgen.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

Eintragungen. — Enregistrements.

23 mars 1895, 11 h. a.
No 7389.
Fritz Robert-Ducommun, fabricant,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

LA FLORALINE

Eau pour la toilette.

---

23 mars 1895, 4 h. p.
No 7390.
Th. Stajessi pharm., pharmacien,
Fribourg (Suisse).

Produits pharmaceutiques (spécialités diverses).

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7391.
Emanuel Labhardt, Techniker,
Lotzwyl (Schweiz).

Granit-Cement

Masse zum Ausgiessen bei Fundamenten, Turbinen, Verankerungen, Geländer etc.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7392.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's Nahrungsmittel

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7393.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's Suppenrollen

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7394.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's Bouillonkapseln

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7395.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's Suppenwürze

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7396.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's Kreuzstern

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 8 Uhr a.
Nr. 7397.
Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln, A.-G.,
Kemptthal-Lindau (Schweiz).

Maggi's

Nahrungs- und Genussmittel.

---

25. März 1895, 9 Uhr a.
Nr. 7398.
Firma: *Chemiserie Böhi*, Fabrikantin,
St. Gallen (Schweiz).

Hemden und Unterkleider, sowie andere Wäscheartikel.

---

25. März 1895, 9 Uhr a.
Nr. 7399.
Firma: *Jacob Roth & Cie*, Fabrikanten,
Wangen a. A. (Schweiz).

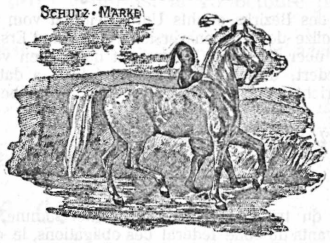

Pferdehaare, gesponnen, gezogen; Fiber, Wolle für Matrazen.

---

26 mars 1895, 8 h. a.
No 7400.
E. Rey, fabricant,
Genève (Suisse).

Outils pour le travail du bois.

---

26 mars 1895, 8 h. a.
No 7401.
Ditisheim & Cie, successeurs de Maurice Ditisheim, fabricants,
Chaux-de-Fonds (Suisse).

Montres, parties de montres et leurs emballages.

Commerce des déchets d'or et d'argent.

En exécution de la loi fédérale du 17 juin 1886 sur le commerce des déchets d'or et d'argent, le département soussigné a délivré le registre prescrit par l'article 1er de la loi, à M. **Eugène-Aristide Méroz**, acheteur et fondeur, au Locle.

Berne, le 27 mars 1895.

Département fédéral des affaires étrangères,
Division: Bureau des matières d'or et d'argent.

(V. 15.)

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Zollermässigung für Rohzucker.

Wie bekannt, hat die Zuckerfabrik «Helvetia» in Monthey bei der Bundesversammlung das Gesuch gestellt, es möchte der Eingangszoll auf Rohzucker für eine Dauer von längstens fünf Jahren von Fr. 7. 50 auf Fr. 4. 50 per q ermässigt werden. Der Bundesrat empfiehlt den eidg. Räten, dasselbe abschlägig zu bescheiden, indem er zur Begründung seines Antrages u. a. folgendes geltend macht:

Es ergiebt sich, dass das Unternehmen gegründet wurde, ohne bestimmte Garantien für Gewinnung des nötigen Rohmaterials im Inland zu haben, und da dies zu einer Zeit geschah — der Eintrag in das Handelsregister erfolgte am 5. Januar 1892 — als das Inkrafttreten des neuen Zolltarifgesetzes vom 10. März 1891 unmittelbar bevorstand (1. Februar 1892), so mussten den Interessenten auch die Zollverhältnisse bekannt sein, mit denen zu rechnen war.

Einer frühern mündlichen Mitteilung seitens eines Vertreters der Unternehmung zufolge hätte dieselbe seiner Zeit den Ertrag von 500 ha kontraktlich zugesichert erhalten, es soll jedoch eine grössere Zahl von Landwirten von der daherigen Verpflichtung zurückgetreten sein. Angenommen auch, dies sei thatsächlich der Fall gewesen, so musste die Unternehmung von Anfang an darüber im klaren sein, dass das im Inlande zugesicherte Rohmaterial zum vollen Betriebe der Fabrikanlage nicht hinreichen und dass der Bezug des zur konstanten Bethätigung der Raffinerie nötigen Zuschusses an Rohzucker aus dem Auslande nicht unter vorteilhaften Bedingungen stattfinden könne, weil der Zollunterschied bloss Fr. 1. 50 per q ausmacht.

Wenn die Fabrik in Monthey unter solchen Auspicien gleichwohl in Betrieb gesetzt wurde, so mussten sich die Unternehmer auch der Konsequenzen bewusst sein, und es darf wohl als eine starke Zumutung an den Bund bezeichnet werden, ein auf ungenügenden Grundlagen ruhendes Privatunternehmen durch Verzichtleistung auf gesetzmässige Einnahmen existenzfähig zu machen und ihm zur Rentabilität zu verhelfen.

Eine solche Verzichtleistung könnte übrigens nur geschehen durch eine den Zoll auf Rohzucker herabmindernde Gesetzesnovelle oder durch einen Bundesbeschluss für zeitweilige Zollreduktion, und unterläge in beiden Fällen dem Referendum.

Man wird hier vielleicht einwenden wollen, dass eine solche Massnahme nicht eigentlich dem Privatunternehmen zu gute komme, sondern dass damit in erster Linie der konstante Betrieb der Fabrikanlage gesichert und in weiterer Folge die Ausdehnung der Zuckerrübenkultur im Interesse der Volkswirtschaft bezweckt sei.

Ob die Rübenkultur volkswirtschaftlich den erwarteten Nutzen bringen wird, lässt sich nach der kurzen Zeit ihres Bestehens noch nicht mit Sicherheit feststellen, und es bedarf wohl mehrjähriger Erfahrung, um hierüber zu einem endgültigen Urteil gelangen zu können.

In der ersten Eingabe machten die Petenten geltend, dass die Zuckerindustrie dem Landwirt einen regelmässigen, lohnenden Ertrag sichere, dass ihm durch die Rübenschnitzel ein gutes Viehfutter verschafft und dass der Boden selbst durch die Rübenkultur verbessert werde.

Wir wollen einstweilen, und bevor die nötigen Erfahrungen gemacht sind, nicht bestreiten, dass die Zuckerindustrie für unser Land von Nutzen sein kann, wenn hierfür auf die Dauer eigene Bodenprodukte zur Verarbeitung gelangen und zu lohnenden Preisen abgenommen werden. Diese letzterwähnte Voraussetzung erscheint uns aber unter allen Umständen in Frage gestellt, wenn durch Herabsetzung des Zolles der Bezug von Rohzucker aus dem Auslande erleichtert wird, indem es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Einräumung günstigerer Bedingungen für den Bezug des Rohfabrikats ihre Rückwirkung auch auf das Angebot für das inländische Bodenprodukt ausüben wird.

Die Konkurrenz zwischen Rohzucker von Monthey und deutschem Rohzucker fällt schon jetzt zu gunsten des letztern aus, und es muss dies noch viel mehr der Fall sein, sobald der Preis für deutschen Rohzucker sich franko Monthey noch niedriger stellt, als gegenwärtig.

Würde der Zoll auf Rohzucker von Fr. 7. 50 auf Fr. 4. 50 ermässigt, so käme der Preis franko Monthey statt auf Fr. 36. 35 auf bloss Fr. 33. 35 zu stehen; für Fabrikationskosten und Benefice blieben bei den gegenwärtigen Rübenpreisen bloss Fr. 6. 15 verfügbar, gegenüber Fr. 11. 50 der deutschen Konkurrenz, und darum muss es einleuchten, dass die Zuckerfabrik «Helvetia» entweder, anstatt einheimische Zuckerrüben zu verarbeiten, den Rohzucker für ihre Raffinerie aus dem Auslande beziehen oder aber die Rübenpreise entsprechend herunterdrücken wird. Es steht somit für uns zweifellos fest, dass jede Einfuhrvergünstigung für Rohzucker von entschiedenem Nachteil für den einheimischen Rübenbau sein wird, sei es, indem sich die Nachfrage infolge Bezuges ausländischen Rohzuckers vermindert, sei es durch Herabdrücken des Preises der Zuckerrübe.

Hiermit in Uebereinstimmung steht eine vom landwirtschaftlichen Verein des freiburgischen Seebezirks im Februar 1895 an den Bundesrat zu Handen der h. Bundesversammlung gerichtete Petition gegen eine Herabsetzung des Rohzuckerzolles, als den landwirtschaftlichen Interessen widerstreitend. Die letztern sind ohnehin schon durch die angeregte Erhöhung der deutschen Zuckerexportprämie gefährdet, indem dadurch einerseits der Marktpreis um den Betrag der deutschen Exportprämie heruntergedrückt und anderseits die deutsche Zuckerproduktion ins Ungemessene vermehrt würde, so dass bereits jetzt schon im Schosse der französischen Regierung, wie auch im Verein der österreichisch-ungarischen Zuckerfabriken auf Gegenmassnahmen Bedacht genommen wird.

Die Bemühungen, eine Ermässigug der Frachtsätze für Rohzuckerausfuhr aus Deutschland nach Monthey zu erwirken, haben bereits Erfolg gehabt, indem ein Spezialtarif Braunschweig-Monthey aufgestellt worden ist.

Die Berufung auf Art. 29 der Bundesverfassung ist im vorliegenden Falle nicht zutreffend, indem der nötige Rohstoff der Zuckerrübenindustrie, nämlich die Zuckerrübe, thatsächlich mit keinem Zoll belastet ist; der Rohzucker kann, wie die Petenten selbst zugeben, nicht als Fabrikationsrohstoff angesehen werden, sondern es ist dies ein fertiges Rohfabrikat, das nur noch der Veredlung durch das Raffinieren bedarf, um als konsumfähiges Erzeugnis in den Handel gebracht zu werden.

Was den Hinweis auf den Rückzoll für kondensierte Milch betrifft, so macht der Bundesrat geltend, dass bei der Gewährung eines zeitweiligen Zuckerrückzolles für kondensierte Milch es sich ausschliesslich um Exportware handelte, während der innere Konsum an dieser Vergütung nicht participiert hat. Ihr Zweck war lediglich, den Ueberschuss der inländischen Milchproduktion exportfähig zu machen.

Dem gegenüber muss sofort einleuchten, dass es eine volkswirtschaftlich verkehrte Massregel wäre, durch autonome Zollherabminderung einem aus fremdländischen Bodenprodukten im Auslande hergestellten Rohfabrikat den Import zu erleichtern, einzig aus dem Grunde, weil es den Konvenienzen einer Privatunternehmung dienlich ist.

Neben den volkswirtschaftlichen sind es aber auch die fiskalen Interessen, die ernstlich in Frage kommen und die ganz besonders ins Auge zu fassen sind.

Für den Fiskus kommt nicht die Rohzuckereinfuhr in Betracht, sondern der Ausfall, der sich auf der Mindereinfuhr an raffiniertem Zucker ergiebt. Der letztere kann eingeführt werden in Form von Abfällen (déchets), verzollbar wie Rohzucker à Fr. 7. 50, oder in Form von Brotzucker, verzollbar à Fr. 9., oder als geschnittener Zucker à Fr. 10. 50 per q.

Wir haben den direkten Zollausfall infolge der von der Zuckerfabrik in Monthey verlangten Zollermässigung für die nächsten 5 Betriebsjahre auf Fr. 654,534 berechnet, wobei angenommen ist, dass nach der Supposition der Petenten die inländische Rübenproduktion sich jährlich um 25,000—30,000 q steigern werde. Träfe diese Voraussetzung nicht ein, so müsste sich auch der Zollausfall entsprechend höher stellen, gar nicht zu reden von den Konsequenzen, welche durch Etablierung weiterer Raffinerien entstehen würden, wenn dieselben als gleichberechtigt wie Monthey ebenfalls auf Zollermässigung für die Dauer von fünf Jahren Anspruch erheben wollten.

Wir sind dermalen überhaupt nicht im stande, die ganze Tragweite der Petition von Monthey ermessen zu können. Diese Petition verlangt Zollherabsetzung von Fr. 7.50 auf Fr. 4.50 nicht bloss auf dem zum Raffinieren bestimmten Rohzucker, sondern auf Rohzucker im allgemeinen, und sie bietet uns in ihren Ausführungen nur den Trost, dass der Rohzucker für keine andere Industrie als zu Raffinationszwecken Verwendung finden könne. Wir sind nicht in der Lage, uns heute ein klares Bild darüber zu machen, ob und inwieweit diese Behauptung zutrifft. Wir wollen auch nicht untersuchen, ob nicht jetzt schon Rohzucker z. B. bei der Fabrikation von Kunstwein zur Verwendung gelangt, aber gedenkbar ist es immerhin, dass gerade eine Herabsetzung des Eingangszolles um Fr. 3. per q geeignet wäre, die Verwendung von Rohzucker zu fördern. Jede Vermehrung der Rohzuckereinfuhr aber würde eine entsprechende Einfuhrverminderung von raffiniertem Zucker zur Folge haben und eine weitere heute nicht in Zahlen auszudrückende Schädigung der eidgenössischen Finanzen bedeuten.

Und mit gleichem Rechte könnten sich in der Folge auch andere Etablissemente auf allen Gebieten industrieller Thätigkeit an die Bundesbehörden wenden, um durch Zollerlass ihre Unternehmungen rentabel zu machen.

Angesichts dieser Sachlage könnte unseres Erachtens von einem Eintreten auf das Begehren der Zuckerfabrik Monthey nur dann die Rede sein, wenn die Nachteile für die Bundesfinanzen durch besondere Vorteile für die Landwirtschaft aufgewogen würden, oder wenn im Falle der Nichtentsprechung eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen zu befürchten stünde.

Gewerbliches Eigentum. Der erste Band der von uns bereits angekündigten Allgemeinen Sammlung von Gesetzen und Verträgen über gewerbliches Eigentum *(Recueil de la Législation et des Traités en matière de la Propriété industrielle)*, welche das internationale Amt der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums unter Mitwirkung verschiedener ausländischer Rechtsgelehrter herauszugeben beabsichtigt, ist gegenwärtig in Vorbereitung. Dieser Band umfasst folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Spanien und wahrscheinlich auch Griechenland und Grossbritannien. Die Gesetze eines jeden Landes werden in französischer Sprache publiziert und sind von kurzen Einleitungen und erläuternden Bemerkungen begleitet.

Der Subskriptionspreis für das ganze Werk beträgt 30 Fr., zahlbar gegen Nachnahme bei Empfang des ersten Bandes. Nach Schluss der Subskription wird der Preis auf 45 Fr. erhöht.

Der erste Band wird zu Ende dieses Frühjahres zur Ausgabe gelangen, der zweite Band gegen Ende dieses Jahres und der dritte Band im Mai 1896.

Im Inseratenteil dieser Nummer findet sich ein Bestellformular abgedruckt, dessen sich Reflektanten auf dieses Werk der Einfachheit halber bedienen können.

---

2 Centimes-Marke.

An das

Internationale Amt

für

Gewerbliches Eigentum

Franco. **Bern.**

Timbre de 2 Centimes

Au

Bureau international

de la

Propriété industrielle

Franco. **Berne.**

Propriété industrielle. Le Bureau international de la Propriété industrielle prépare actuellement, avec la collaboration de plusieurs jurisconsultes étrangers le premier volume du *Recueil de la Législation et des Traités en matière de la Propriété industrielle,* ouvrage sur lequel nous avons déjà rendu attentif nos lecteurs. Ce premier volume comprendra les états suivants: Allemagne, Autriche-Hongrie, Belgique, Bulgarie, Danemark, Espagne, France et vraisemblablement la Grande-Bretagne et la Grèce. La législation de chaque pays sera reproduite, en traduction française, avec des notices et des notes explicatives.

Conditions de souscription à l'ouvrage entier: 30 fr. payables contre remboursement à la réception du premier volume. Prix net après clôture de la souscription 45 fr.

Le tome Ier paraîtra à la fin du printemps de 1895, le tome II à la fin de la même année, et le tome III en mai 1896.

Pour les demandes, que l'on peut adresser au Bureau international de la propriété industrielle, à Berne, ou aux librairies, on peut se servir du formulaire de souscription reproduit dans la partie des annonces de ce numéro.

Ausländische Banken.

Deutsche Reichsbank.

	15. März. Mark.	23. März. Mark.		15. März. Mark.	23. März. Mark.
Metallbestand .	1,091,159,000	1,093,803,000	Notencirculation	973,571,000	993,273,000
Wechselportefeuille	455,444,000	466,731,000	Kurzf. Schulden	563,979,000	556,742,000

Niederländische Bank.

	16. März. fl.	23. März. fl.		16. März. fl.	23. März. fl.
Metallbestand .	137,879,506	137,293,317	Notencirculation .	210,048,215	206,802,900
Wechselportefeuille	56,369,668	54,137,285	Conti-Correnti	5,858,457	5,583,966

Oesterreichisch-Ungarische Bank.

	15. März. österr. fl.	23. März. österr. fl.		15. März. österr. fl.	23. März. österr. fl.
Metallbestand .	309,498,341	315,790,580	Notencirculation	461,670,300	468,096,140
Wechsel:					
auf das Ausland	9,008,083	9,081,900	Kurzfäll. Schulden	12,595,928	13,454,785
auf das Inland .	116,974,294	117,489,427			

Insertionspreis: Die halbe Spaltenbreite 30 Cts., die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion: 30 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Generalversammlung der Aktionäre der Waldenburgerbahn-Gesellschaft

Samstag, den 20. April 1895, nachmittags 2½ Uhr,

im „Löwen" in Waldenburg.

Verhandlungsgegenstände:

1) Jahresrechnung und Geschäftsbericht der Direktion pro 1894 und Bericht der Rechnungsrevisoren.
2) Antrag des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren über die Zuteilung des Jahresgewinnes pro 1894 in den Bauerneuerungsfonds.
3) Wahl von zehn Mitgliedern in den Verwaltungsrat für eine dreijährige Amtsperiode (bis 1. Mai 1898).
4) Wahl eines Präsidenten des Verwaltungsrates für die gleiche Zeitdauer.
5) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Suppleanten derselben pro 1895.

Waldenburg, den 27. März 1895.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
(228) **A. Hoffmann-Burkhardt.**

Gesellschaft für Holzstoffbereitung.

Die **12. ordentliche Generalversammlung** der Aktionäre der Gesellschaft für Holzstoffbereitung wird **Donnerstag, den 18. April 1895, vormittags 10 Uhr, im Gesellschaftslokale, Theaterstrasse 2,** stattfinden.

Traktanden:

1) Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates.
2) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
3) Erneuerungswahlen für drei im Austritt befindliche und Neuwahl von drei ferneren Mitgliedern des Verwaltungsrates.
4) Abänderung der Statuten. (H 1119 Q)

Behufs Teilnahme an der Generalversammlung müssen die Aktien bis spätestens den **10. April** inklusive, an der **Gesellschaftskasse, Theaterstrasse 2,** gegen Empfangschein deponiert werden (§ 23 der Statuten), wo dieselben vom 19. April an gegen Rückgabe der Scheine wieder bezogen werden können. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht der Rechnungsrevisoren werden vom 8. April an in den Bureaux der Gesellschaft aufgelegt sein, allwo auch der Entwurf zu den abgeänderten Statuten bezogen werden kann.

Noch machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 24 der Statuten behufs Beschlussfassung über Lemma 4 obiger Traktanden die Vertretung von mindestens zwei Drittel der sämtlichen Aktien erforderlich sein wird.

Basel, den 25. März 1895.

Namens des Verwaltungsrates
der Gesellschaft für Holzstoffbereitung,
Der Präsident:
(225) **F. La Roche-Merian.**

Das auch amtlich nur als solid und sicher bekannte (229)

Bankhaus Jean Hofmann Söhne in Nürnberg

empfiehlt sich zum An- und Verkauf von Staats- und Wertpapieren etc., Börsenaufträge promptest und billigst.

Spar- und Leihkasse Zofingen.

Die Aktionäre werden hiemit zu der **Samstag, den 30. März 1895, nachmittags 2 Uhr,** im **Rathaussaale** in **Zofingen** stattfindenden **ordentlichen Generalversammlung** eingeladen.

Traktanden:

1) Passation der Jahresrechnung pro 1894 und Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinnes.
2) Wahl von vier im Austritt befindlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates.
3) Bestellung der Kontrollstelle für 1895.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust samt dem Revisionsbericht sind 8 Tage vor der Versammlung im Bureau der Verwaltung aufgelegt.

Die Eintrittskarten können gegen Ausweis über den Aktienbesitz vom 18. bis und mit dem 30. März, mittags 12 Uhr, an unserer Kasse erhoben werden, wo vom nämlichen Zeitpunkte an auch Geschäftsberichte erhältlich sind. (Z 544 Q)

Zofingen, den 13. März 1895.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident:
(187¹) **Rud. Suter-Kunz.**

Aktiengesellschaft Hôtel Gurnigel.

Dividenden-Zahlung.

Die heute von der Generalversammlung der Aktionäre des Hôtel Gurnigel auf **Fr. 20** per Aktie festgesetzte Dividende pro 1894 wird vom 26. d. Mts. an kostenfrei gegen Ablieferung des Coupon Nr. 5 ausbezahlt bei den Herren **Marcuard & Co in Bern,** bei der **Eidgenössischen Bank** und **ihren Comptoirs,** sowie bei den Herren **Dreyfus, Söhne & Co in Basel.** (H 1402 Y)

Die Coupons sind mit unterzeichneten Bordereaux zu begleiten.

Bern, den 25. März 1895.

(223¹) **Aktiengesellschaft Hôtel Gurnigel.**

Commandite. (224)

Pour la reprise d'un établissement de manufacture en plein rapport on cherche une **commandite** avec apport de fr. 50 à 100,000. Rendement sûr. Eventuellement on accepterait un commerçant capable comme intéressé actif. Offres sous chiffre **O. 1900 à Rodolphe Mossé, Bâle.**

Usine Genevoise de Dégrossissage d'Or

(227³) **Genève.**

MM. les porteurs d'actions sont avisés que le coupon semestriel nº 29 (exercice au 31 décembre 1894) est dès ce jour payable en **fr. 35** au siège social, 20, Coulouvrenière. (H 2678 X)

Genève, le 26 mars 1895.

Für Kapitalisten.

Ein tüchtiger Geschäftsmann in Zürich wünscht mit Kapitalisten in nähere Verbindung zu treten.

Offerten sub Chiffre **Y 1235 Z** an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in **Zürich.** (188⁷)

BULLETIN DE SOUSCRIPTION

M.....

à..... (Pays).....

rue..... souscrit à.....exemplaire

du **Recueil général de la législation et des traités concernant la Propriété industrielle,** publié par le Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle, et paiera la somme de **trente francs** à la réception du premier volume.

(Signatures)

(Date).....

Bestellschein.

Der Unterzeichnete bestellt hiemit ..... Exemplar der vom **internationalen Amt der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums** in französischer Sprache herauszugebenden **„Allgemeinen Sammlung von Gesetzen und Verträgen über gewerbliches Eigentum"** und verpflichtet sich, bei Empfang des ersten Bandes die Summe von **dreissig Franken** zu bezahlen.

(Datum).....

(Unterschrift und genaue Adresse)

Buchdruckerei JENT & Co in Bern. — Imprimerie JENT & Co à Berne